

## Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2025

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2025 die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 beschlossen.

Mit Erlass vom 26.02.2025 (Az.: L1.2-092.411) hat das Landratsamt Schwäbisch Hall die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 gem. § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung bestätigt.

Die Haushaltssatzung wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 wird in der Zeit vom 10. März bis 18. März 2025 je einschließlich auf dem Rathaus Michelfeld, Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Derzeit ist das Rathaus nur nach Terminvereinbarung für den Publikumsverkehr geöffnet, sodass die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern der Finanzverwaltung unter der Tel.-Nr. 0791/97071-11 oder per E-Mail: [finanzverwaltung@michelfeld.de](mailto:finanzverwaltung@michelfeld.de) während der allgemeinen Dienststunden möglich ist.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

### **HAUSHALTSSATZUNG** **der Gemeinde Michelfeld** Landkreis Schwäbisch Hall **für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeitigen Fassung hat der Gemeinderat am 19. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

#### **§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	12.358.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	13.380.900
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.022.900
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.022.900

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.828.200
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.924.400
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-96.200
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.321.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.617.100
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.295.600
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-2.391.800

EUR

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.196.500
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-205.000
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	991.500
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.400.300

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.196.500 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 7.091.500 EUR

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000 EUR

### § 5 Steuersätze

Nachrichtlich:

Die Gemeinde Michelfeld erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. Die Hebesätze sind in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 13.11.2024, mit Wirkung vom 01. Januar 2025, wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 470 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v. H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v. H.  
der Steuermessbeträge.

Michelfeld, den 19. Februar 2025

gez. Wolfgang Binnig

Bürgermeister

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschuß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschuß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.